



Hauptsatzung der Stadt Elsfleth

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Stadt Elsfleth“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt

„Geviert von Gold und Blau, 1. zwei rote Balken, 2. ein goldenes Nadelspitzkreuz, 3. Auf blauen Wellen mit silbernen Kämmen ein goldener Kutter mit rotem Wimpel am Mast, rechts oben ein sechsstrahliger goldener Stern, 4. ein rotes Sporenrad, eingeschlossen von einem roten Hufeisen.“

(2) Die Farben der Flagge sind blau und rot; sie zeigt als Symbol das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Elsfleth“

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Elsfleth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Elsfleth werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gem. § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse www.elsfleth.de, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Elsfleth verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung unter dieser Internetadresse ist in der Northwest-Zeitung – Ausgabe Wesermarsch nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.elsfleth.de, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Elsfleth.

Auf die Bereitstellung unter dieser Internetadresse ist in der Northwest-Zeitung – Ausgabe Wesermarsch nachrichtlich hinzuweisen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Elsfleth in der Fassung vom 13.07.2012, zuletzt geändert am 28.09.2022 außer Kraft.

Elsfleth, den 11.09.2026

STADT ELSFLETH

Brigitte Fuchs
Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

